

Sechzehnte Sitzung – Seizième séance

Freitag, 4. Oktober 1991, Vormittag
Vendredi 4 octobre 1991, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bremi

Präsident: Ich gratuliere den Herren Kühne und Schmid zu ihren Geburtstag. (*Beifall*)

91.405

Parlamentarische Initiative (Allenspach) Zweckmässige Verwaltung des ALV-Fonds Initiative parlementaire (Allenspach) Gestion appropriée du Fonds de l'assurance-chômage

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Wortlaut der Initiative vom 21. Januar 1991

Gestützt auf Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich eine parlamentarische Initiative im Sinne der allgemeinen Anregung ein.

Artikel 84 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 ist in dem Sinne zu ändern, dass es der Arbeitslosenversicherung ermöglicht wird, eine eigene Ausgleichsfondsverwaltung einzurichten und ihre Mittel direkt anzulegen, wobei die gleichen Regeln anwendbar wären, die heute für den AHV-Fonds gelten.

Texte de l'initiative du 21 janvier 1991

Me fondant sur l'article 21bis de la loi sur les rapports entre les conseils, je présente l'initiative parlementaire suivante conçue en termes généraux:

On modifiera l'article 84 de la loi du 25 juin 1982 sur l'assurance-chômage de sorte que le fonds de compensation de cette dernière puisse se doter d'une gestion qui lui soit propre et qu'il puisse placer directement ses avoirs dans le respect des règles qui régissent actuellement le fonds de compensation de l'AVS.

Herr **Zwingli** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Begründung des Initianten (gekürzt)

Die Arbeitslosenversicherung wird in der Schweiz ausschliesslich von Beiträgen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer alimentiert. Sie ist dergestalt eine Art Gemeinschaftswerk der Sozialpartner.

Der Aufsichtskommission der Arbeitslosenversicherung, die tripartit aufgebaut ist, sind gemäss Artikel 89 AVIG einige wenige Beratungs- und Entscheidungsfunktionen zugeordnet. Artikel 89 Absatz 1 beispielsweise bestimmt, dass die Aufsichtskommission Richtlinien für die Anlage des Ausgleichsfonds erlässt. Diese Richtlinienkompetenz für Anlagen ist allerdings eher nur eine Formsache; denn Artikel 84 Absatz 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bestimmt, dass das Vermögen des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

entweder beim Bund oder beim Ausgleichsfonds der AHV anzulegen sei.

Die Beschränkung der Anlage auf zwei Anagemöglichkeiten hat solange keine Probleme aufgeworfen, als der ALV-Fonds bescheiden war. Dieser ist aber inzwischen auf 2,6 Milliarden Franken (Stand April 1991) angewachsen. Diese Grösse rechtfertigt eine eigene Fondsverwaltung. Der Zinsertrag gewinnt für die ALV-Rechnung an Bedeutung. Derzeit ist die ALV bei ihren Anlagen auf das Wohlwollen der Finanzverwaltung und des Verwalters des AHV-Fonds angewiesen. Bei der Finanzverwaltung kann der ALV-Fonds nur langfristige Festgelder mit einer Laufzeit von drei bis zehn Jahren plazieren. Kürzerfristige Gelder kann die ALV beim Bund nur in einem Kontokorrent deponieren. Die Verzinsung von Kontokorrentkrediten ist sehr gering. Ein Finanzverwalter, der beispielsweise Zweijahresgelder auf einem Kontokorrent liegen lässt, handelt unsachgemäss und fahrlässig. Der ALV-Fonds ist zu solchem unsachgemässen Handeln verpflichtet; er muss Zwei- bis Dreijahresgelder auf dem Kontokorrent liegen lassen, weil ihm eine andere Anlage untersagt ist. Daraus ergeben sich für die Arbeitslosenversicherung hohe Zinsverluste. Die Zinsdifferenz zwischen dem Habenkontokorrentzins, derzeit 2 Prozent, und der Verzinsung eines Zweijahresfestgeldes dürfte heute mehr als 5,5 Zinsprozent betragen. 5 bis 6 Prozent mehr Zins auf kürzerfristigen Anlagen sind auch für die ALV keine zu vernachlässigende Grösse.

Kürzerfristige Gelder kann die ALV also nur über Kontokorrentguthaben plazieren. Bei den mittel- bis langfristigen Geldern sind Festgeldanlagen möglich. Bei fünf- und mehrjährigen Anlagen wäre zumeist ein um 0,75 Prozent höherer Zins möglich gewesen, bei drei- bis vierjährigen Anlagen ist die Zinsdifferenz in der Regel geringer.

Im vergangenen Jahr hat der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung insgesamt 660 Millionen Franken in Festgeldanlagen beim Bund und der AHV angelegt. Die durchschnittliche Laufzeit beträgt gemäss meinen Berechnungen 5,6 Jahre, der durchschnittliche Zinssatz 6,63 Prozent. Bei Anlagen in Kassaobligationen hätte aber ein durchschnittlicher Zinssatz von 7 Prozent erzielt werden können. Die Zinsdifferenz beträgt also 0,37 Prozent. Das scheint auf den ersten Blick wenig zu sein, macht aber pro Jahr doch 2,44 Millionen Franken oder bezogen auf die ganze Laufzeit insgesamt 13,67 Millionen Franken.

Der ALV-Fonds weist derzeit 2600 Millionen Franken feste Anlagen auf. Könnten diese um 0,37 Prozent besser verzinst werden, würde dies für die ALV eine jährliche Mehreinnahme von 9,62 Millionen Franken bedeuten.

Es ist deshalb notwendig, dem ALV-Fonds eine eigene Fondsverwaltung zu ermöglichen und ihm die gleichen Anlagedisponibilitäten einzuräumen wie dem AHV-Fonds, wobei selbstverständlich Liquidität, Sicherheit und angemessene Verzinsung gewährleistet sein müssen. Der ALV-Fonds sollte selbst die optimalen Anlageformen wählen können und keine Ertragsminderungen in Kauf nehmen müssen. Dazu müsste insbesondere Artikel 84 Absatz 4 in dem Sinne geändert werden, dass «das Vermögen der ALV gemäss den Richtlinien der Aufsichtskommission auf Rechnung der Versicherung selbständig so anzulegen ist, dass genügende Liquidität, Sicherheit und angemessene Verzinsung gewährleistet sind».

Erwägungen der Kommission

Die Kommission ging mit dem Initianten einig, dass eine Aenderung der Fonds-Verwaltung für die Gelder der Arbeitslosenversicherung eher ein technisches als ein politisch gewichtiges Problem sei. Dennoch bedarf es dafür einer Revision des Artikels 84 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung. Das Instrument der parlamentarischen Initiative dürfte dabei das schnellste Mittel sein, um eine Revision vors Parlament zu bringen. Die Arbeit für die mit der Ausformulierung eines entsprechenden Gesetzesartikels beauftragte Kommission dürfte in relativ kurzer Zeit zu bewältigen sein, um so mehr als ein Textvorschlag bereits vorliegt.

Die Kommission stimmte darin überein, dass mit einer effizienteren Fonds-Verwaltung im Sinne des Initianten nicht unbedeutende Zinsgewinne zu realisieren wären. Vor allem kurz-

Mitteilungen des Präsidenten

Communications du président

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1929-1929
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 380

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.